

Die Gemeinde Burgoberbach erlässt aufgrund

- der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist
- in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist

–
folgenden

Bebauungsplan Nr. XXIX

„Am Überheidlein“

Ortsteil Neuses

mit integriertem Grünordnungsplan

als Satzung.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, den nachfolgenden Festsetzungen und der Begründung jeweils in der Fassung vom 27.08.2026.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest. Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt **ca. 0,7 ha** und umfasst die Flurstücke 27, 54/6 und 55, sowie eine Teilflächen des Flurstücks 333/1 der Gemarkung Neuses.

Neben der Randeingrünung auf der Teilfläche der Flurnummer 55 Gmkg. Neuses werden Ausgleichs- und CEF – Maßnahmen auf Teilflächen der Flurnummern 295 und 26/2 der Gmkg. Neuses festgesetzt.

In Ergänzung der im Planteil des Bebauungsplans Nr. XXIX „Am Überheidlein“ getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 11 BauNVO)

Es wird allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. d. § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Nutzungsschablone festgesetzten Werte.

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) der Hauptgebäude wird auf 6,8 m festgesetzt. Unterer Bezugspunkt ist die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OK FFB EG). Maßgebend für den unteren Bezugspunkt ist die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße, dieser darf bis zu 50 cm über der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße liegen.

Als maximal zulässige Wandhöhe (WH) gilt das Maß von der Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFB) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut; bei Flachdächern bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika).

Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) der Hauptgebäude wird auf 9,5 m, bei Flachdächern auf 7,0m festgesetzt.

Als Firsthöhe (FH) gilt das Maß von der Fußbodenoberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFB) bis zur Obersten Kante des Daches. Bei einem Flachdach ist der obere Abschluss der Wand (Attika) als Firsthöhe definiert.

Dem Bauantrag ist ein Geländeschnitt mit Angaben der Höhenkoten (in m ü NN) des natürlichen Geländes beizufügen. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (OKFB) ist ebenfalls in m ü. NN anzugeben. Bestehende und geplante Geländehöhen sind prüffähig darzustellen.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 – 23 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Planteil mittels Baugrenzen festgesetzt. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist nur innerhalb dieser Grenzen zulässig. Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Die hierbei maßgebliche Geländeoberfläche ist nicht das gewachsene Urgelände, sondern die maßgebliche Geländehöhe nach der Auffüllung im Rahmen der Erschließungsmaßnahme.

4. Nebenanlagen/ Nebengebäude/ Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Bei Garagen und sonstigen Nebengebäuden beträgt die maximale Wandhöhe (WH) 3 m ab der maßgeblichen Geländeoberfläche nach zulässiger Auffüllung.

Vor Garagen und Carports ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m zur öffentlichen Straßenfläche freizuhalten. Diese Maße sind senkrecht bzw. parallel zur öffentlichen Straßenfläche zu messen.

Bei der Herstellung der Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Burgoberbach in der aktuellen Fassung zu beachten. Gem. Stellplatzsatzung der sind bei Wohnbebauung 1 Stellplatz / Wohnung bzw. Wohneinheit bis 119,9 m² und 2 Stellplätze / Wohnung bzw. Wohneinheit ab 120 m² herzustellen.

5. Grünordnung

Für die Maßnahmen gilt, die Anpflanzungen fachgerecht zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall entsprechend Ersatz zu leisten. Für die Bepflanzung ist die Artenauswahlliste unter den Hinweisen zu beachten.

Je 400 m² private Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaumhochstamm I. oder II. Ordnung (StU 18 - 20) oder ein Obstbaumhochstamm entsprechend Artenauswahlliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Plangebiets ist eine Grünfläche zur Anpflanzung einer Baumreihe aus der Artenliste festgesetzt (Ausgleichsmaßnahme A1).

Freiflächen auf privaten Grundstücken, die nicht als Zufahrten, Wege oder Terrassen befestigt sind, sind gärtnerisch mit Rasen und Pflanzungen anzulegen.

Großflächig mit Steinen (Schotterpackungen aus Granit, Basalt, Glas, etc.) bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und keine oder nur eine geringe Anzahl von Pflanzen vorkommen sind unzulässig. Die mit Steinen bedeckte Fläche darf maximal 10 m² betragen. Rand und Sockeleinfassungen der baulichen Anlagen aus Kies oder Schotter im Sinne des Spritzschutzes, max. 0,5 m breit, gelten nicht als Stein- und Kiesgärten.

Ein Nadelgehölzanteil von mehr als 10% bezogen auf alle innerhalb einer privaten Grundstücksfläche gepflanzter Gehölze ist unzulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind unzulässig.

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten

Vermeidungs- Ausgleichsmaßnahmen aus dem speziellen Artenschutz

- **M01:** Um Verletzungen und Individuenverluste von Zauneidechsen zu vermeiden, müssen diese vor Beginn der Baumaßnahme aus dem Vorhabengebiet vergrämt werden. Ziel ist es, dass die Tiere Richtung Ausgleichsfläche abwandern. Achtung: Die folgenden Schritte zur Vergrämung dürfen nur im Zeitraum April bis Anfang Mai bzw. zwischen Mitte August bis Ende September durchgeführt werden. Ein Ausgleichshabitat muss zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehen (siehe CEF01).
- **M02:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.
- **M03:** Wo nicht zwangsläufig Gehölze zur Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden müssen, muss die momentane Vegetation erhalten bleiben. Zu den zu erhaltenden Gehölzen muss dauerhaft ein 3 m breiter Pufferstreifen eingehalten werden. In diesem Bereich muss ein Altgrasstreifen entwickelt werden. Hierfür muss dieser Bereich einmal jährlich, allerdings frühestens ab 15. Juli, gemäht werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren
- **M04:** Die Gehölze am Waldrand im Süden des Planungsgebiets dürfen während der Bauphase nicht in ihrer Funktion als Bruthabitat und Leitstruktur für Fledermäuse beeinträchtigt werden. Deswegen ist zu diesen ein 3 m breiter Pufferstreifen einzuhalten. Dieser Streifen darf in diesem Zeitraum weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Zum Schutz dieses Pufferstreifens ist während der Bauarbeiten eine nicht verrückbare Abgrenzung (z.B. in Form eines Bauzauns) zu errichten.
- **M05:** Um den Habitatverlust für Dorngrasmücke und Klappergrasmücke (ökologische Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter) zu verhindern, sind an geeigneter Stelle im oder angrenzend an den Geltungsbereich Heckenstrukturen auf mindestens 20 m (3-reihig, 5 m breit) anzulegen (vgl. Ausgleichsmaßnahme, Abbildung). Für Anwuchspflege ist zu sorgen. Ausfallende Gehölze sind laufend zu ersetzen. Die Hecke ist mit gebietsheimischen, bevorzugt beerentragenden Gehölzen, zum Beispiel Hundsrose, Eberesche und Weißdorn, anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Maßnahme ist auf einer Teilfläche des Flurstück 295 Gmkg. Neues mit einer Größe von 100 m² festgesetzt.

- **M06:** Zäune um das Vorhabengebiet muss eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm haben, um Reptilien und anderen Kleintieren ungehinderten Zugang zu ermöglichen.
- **M07:** Bei der Planung ist ein Augenmerk auf die Fallenwirkung für Kleintiere wie Eidechsen, Amphibien, Spitzmäuse etc. zu richten. Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und ähnliches müssen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.
- **CEF01:** Als Ausgleich für die entfernten Habitatstrukturen der Zauneidechse ist vor Beginn der Vergrümnungsmaßnahmen (siehe M01) ein neues Habitat zu schaffen. Dieses muss als eine Mulde von etwa fünf Quadratmeter Größe und einer Tiefe von einem Meter (frostfrei) ausgestattet sein. Diese Mulde ist mit einer Mischung aus verschiedenen großen (Wasserbau-) Steinen, Kies und sandigem Material zu versehen (z.B. Materialien des Lagerplatzes im Baufeld verwenden). Einzelne, idealerweise flache, plattige, aber große Steine, sollten als Sonnensteine südseitig an der Oberfläche platziert werden. Der so entstandene Steinhaufen muss eine Höhe von etwa 0,5 m erreichen. Alternativ hierzu können auch große Wurzelstöcke aus der Rodung der Hecke verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die eingebrachten Gehölze von den Zauneidechsen leicht erklettert werden können und keine Beschattung vorhanden ist. Zum Schutz vor Prädatoren sind je drei Rosenbüsche (*Rosa canina*) neben den Stein-/Totholzhäufen zu pflanzen. Die Maßnahme ist auf einer Teilfläche des Flurstücks 26/2 Gmkg. Neuses mit einer Größe von 200 m² festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahme:

A1 Pflanzung einer Baumreihe:

Pflanzung einer Baumreihe aus einheimischen, standortgerechten Laubbäumen (vgl. Pflanzliste, Kapitel 8.1) im südlichen und östlichen Randbereich des Vorhabengebiets. Die Breite des Pflanzstreifens beträgt 5 m. Die Bäume sind in einem Abstand von 10 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die gesetzlichen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken müssen eingehalten werden. Bei Ausfall ist für Ersatz zu sorgen. In trockenen Sommern muss gewässert werden. Bei Wildverbiss muss in den ersten Jahren ein Wildverbisschutz gestellt werden.

A2 Extensivierung von Grünland

Zunächst muss die Wiese 3-4 Jahre je nach Aufwuchs drei bis vier Mal gemäht werden, um möglichst viele Nährstoffe aus der Fläche zu transportieren. Anschließend darf die Wiese nach erfolgter Aushagerung maximal zwei Mal jährlich, nicht jedoch vor dem 15.6., gemäht werden. Düngemittel und Pestizide sind dauerhaft untersagt. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beraumen. Nach Möglichkeit ist ein Messermäherwerk zu verwenden. Alternativ ist eine extensive Beweidung möglich, wenn der Ziel-BNT erreicht werden kann. Die Maßnahme ist auf einer Teilfläche des Flurstück 295 Gmkg. Neuses mit einer Größe von 682 m² festgesetzt.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Art. 81 BayBO)

1. Gestaltung der Dächer und Gebäude

Für die Gebäude sind

- Flachdächer (FD)

oder geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 22° - 45° zulässig. Bei den geneigten Dächern sind folgende Dachformen zulässig:

- Satteldach (SD)
- Walmdach (WD)

Als Dacheindeckung sind glänzende Materialien unzulässig. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dächern sind zu einheitlichen geordneten Elementen zusammenzufassen. Nicht zulässig sind Freiflächenphotovoltaik und freistehende Solarthermieranlagen.

Die Solarmodule sind ausschließlich in entspiegelter Ausführung zulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen

Befestigte Flächen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Die Nebenflächen, wie Stauräume und Stellplätze auf den Grundstücken sind mit versickerungsfähigen Belägen auszubauen.

Das natürliche Gelände ist grundsätzlich unverändert zu belassen, darf jedoch im Rahmen der Planung der baulichen Anlagen durch Auffüllungen zur besseren Bebaubarkeit verändert werden. Zulässig sind Geländeanpassungen bis maximal 3,00 m Höhe, bezogen auf das ursprüngliche Gelände.

Auf eine ausreichende Verdichtung beim Einbau des Bodens für die Gründung ist zu achten.

Im Rahmen der Baugenehmigung, bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren sind der Verwaltung, Schnitte mit Angaben des natürlichen und geplanten Geländes vorzulegen.

Die Auffüllungen sind mit Böschungen oder Stützmauern abzufangen.

Dieses neu geschaffene Gelände wird als natürliche Geländeoberfläche im Sinne der Bayerischen Bauordnung festgesetzt. Sämtliche Gebäudehöhenmaßangaben sind hierauf zu beziehen.

3. Einfriedung

Zäune dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

Maschendrahtzäune sind straßenseitig unzulässig und bei Anordnung an der seitlichen und hinteren Grenze nur bei Hinterpflanzung zulässig. Mauern sind zulässig, wenn eine Hangabstützung notwendig ist.

Zur dauerhaften Gewährleistung der Durchgängigkeit für Kleintiere im Baugebiet soll zwischen den Zäunen und dem Erdboden ein Freiraum von 10 bis 15 cm belassen werden. Ein durchgehender Zaunsockel ist zu vermeiden. Der Bordstein soll alle 20 m abgesenkt werden.

Unterer Bezugspunkt der Einfriedungen ist das jeweilige Urgelände. Bei aufgefüllten Grundstücken die maßgebliche Geländehöhe nach der durch die Baumaßnahme zum Höhenausgleich erforderlichen Auffüllung.

4. Beleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden. Zur Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Leuchten mit UV-armem Lichtspektrum, wie z. B. LED-Lampen oder Natriumdampf-Niederdrucklampen, eingesetzt werden.

Der Lichtkegel ist strikt nach unten auszurichten. Die Masthöhen sind so niedrig wie möglich zu wählen, um die Streuwirkung des Lichts zu minimieren.

Die Beleuchtung muss zielgerichtet gelenkt werden. Die Bestrahlung von Gehölzstrukturen ist zu vermeiden. Die Leuchten sind nach oben abzuschirmen und nach unten auszurichten, damit der Raum oberhalb der Leuchte sowie seitlich möglichst nicht angestrahlt wird. Die Installation von Lampen unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder innerhalb von Gehölzgruppen ist zu vermeiden, um Blend- und Reflexionseffekte zu reduzieren.

Die Beleuchtungsdauer muss am tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Dies kann entweder mit Bewegungsmeldern oder mit Zeitschaltuhren erreicht werden. Nächtliche Abschaltungen zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr werden empfohlen. Alternativ kann in schwach frequentierten Zeiträumen eine Teildimmung erfolgen, um die Lichtintensität zusätzlich zu reduzieren.

Um die Blend- und Lockwirkung für Organismen zu reduzieren, ist die Lichtfarbe an das Sehspektrum des Menschen anzupassen. Optimal ist hier eine neutral- bis warmweiße Farbtemperatur von 2700 K bis maximal 3000 K. Eine höhere Farbtemperatur sowie Blau- und UV-Anteile sind zu vermeiden, um negative Effekte auf nachtaktive Insekten gering zu halten.

III. HINWEISE

1. Entwässerung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Anfallendes Schmutzwasser wird dem öffentlichen Kanalnetz zugeleitet.

Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt über neu herzustellende Regenwasserkanäle mit Anschluss an das südlich gelegene Rückhaltebecken.

Das erforderliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren wird im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.

Zur Brauchwassernutzung, z.B. zur Gartenbewässerung sind Brauchwasserzisternen auf den jeweiligen privaten Grundstücken zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers empfohlen.

2. Grundwasser und Grundwasserflurabstand

Die geplante Bebauung liegt in einem Gebiet mit bekanntem hohem Grundwasserstand. Sollte bei der Erschließung und Bebauung Grundwasser angeschnitten werden, so ist bereits für nur eine vorübergehende Ableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Das ständige Ableiten von Grund- und Quellwasser über das Kanalnetz ist verboten. Dies muss im Interesse des Betriebs der Kläranlage sowie zur Vermeidung einer erhöhten Abwasserabgabe ausgeschlossen werden.

Durch bauliche Maßnahmen, wie eine wasserdichte und auftriebssichere Bauweise des Kellers (Weiße Wanne mit druckwasserdichten Fenstern) oder eine angepasste Nutzung, können Schäden vermieden werden.

Grundstücksentwässerungsanlagen (dazu zählen auch Kleinkläranlagen) sind wasserdicht und auftriebssicher zu errichten. Entsprechende Vorkehrungen obliegen dem Bauherrn.

3. Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG), Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG), Altlastenverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

4. Vorsorgender Bodenschutz

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 (1997) sowie die Deponieverordnung) maßgeblich. Die Versiegelung von Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

5. Denkmalschutz

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

6. Versorgungsleitungen

Bei der Durchführung von Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist darauf zu achten, dass die Bäume in mindestens 2,5 m Entfernung von Versorgungsleitungen gepflanzt werden. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, so sind Schutzmaßnahmen der Anlage notwendig. DIN 1998 ist einzuhalten.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Sind im Geltungsbereich keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,0 m von der Main-Donau-Netzgesellschaft empfohlen.

Sämtliche Versorgungsleitungen innerhalb des Geltungsbereiches sind unterirdisch zu verlegen.

7. Immissionen

Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu dulden.

8. Brandschutz

Die Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) ist zu beachten.

9. Erneuerbare Energien

Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiequellen (Solar- und Photovoltaikanlagen) im Plangebiet erwünscht.

10. Artenauswahlliste zur Grünordnung

Bäume (Wuchsklasse I):

Acer platanoides	Spitz-Ahorn (B)
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn (B)
Fraxinus excelsior	Esche (B)
Quercus robur	Stiel-Eiche (B)
Tilia cordata	Winter-Linde (B)
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde (B)

Obstbäume für Pflanzungen in der öffentlichen Grünfläche / Ausgleichsfläche im Süden und Osten:

Verwendung alter, regionaltypischer, standortgerechter Arten; Auswahl in Abstimmung mit dem Kreisfachberater für Gartenkultur und Landespflege, dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken oder den Landwirtschaftlichen Lehranstalten Triesdorf (Ansprechpartner: Herr Schnell, Abt. Pflanzenbau).

Bäume (Wuchsklasse II):

Acer campestre	Feldahorn (B)
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche (V, B)
Salix caprea	Sal-Weide (B)
Sorbus aria	Mehlbeere (V)
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeerbaum (V)

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche (V, B)
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel (V, B)
Corylus avellana	Haselnuss (V)
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn (V)
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche (V)
Prunus padus	Trauben-Kirsche (B)
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa pimpinellifolia	Bibernell-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball